

Teilnahme ohne Zustimmung des Willens handelt. Eine solche materielle Konkurrenz ist gegeben, wenn eine Person ohne die Absicht, eine *rechtswidrige* Wirkung zu schaffen, eine Handlung setzt, welche ein zweiter mit oder ohne Wissen, aber sicher ohne Zustimmung des ersten dazu benützt, eine verbotene Handlung zu setzen. Da nun der Mann, so fährt der Turnus fort, durchaus nicht die Absicht hatte, eine *rechtswidrige* Wirkung hervorzurufen, die mit dem Strafrecht im Widerspruch stand, nämlich den Ausschluß des Kindersegens, vielmehr die Absicht der Braut verwarf, ohne auch im geringsten eine Mitwirkung ihr teilwerden zu lassen, so fehlte die objektive Mitwirkung zum Vergehen und das subjektive Eingehen auf den Wunsch der Braut. Deshalb kann der Mann nicht als Mitschuldiger seiner Gattin betrachtet werden. Das Zwischenurteil der Rota betonte ausdrücklich, daß die Jurisprudenz bereits in una Romana coram Wynen (2272) dieselbe Norm beobachtet hätte.

Ein etwas anders gelagerter Fall wurde in der Rota am 10. Februar 1939 behandelt. Ein anderer Gatte klagte seine Ehe in Mecheln auf Nichtigkeit an; seine Braut ging die Ehe nur unter der *Bedingung ein, daß der Gatte jedwede Empfängnis verhüte*. Sehr ungern ging der Bräutigam auf diese Absicht der Braut ein; aber er hoffte, wie von bestimmter Seite ihm nahegelegt wurde, die Braut im Eheleben tatsächlich umzustimmen. Mecheln verwarf die Klageschrift am 3. November 1939 aus folgendem Grunde: Im äußeren Rechtsbereich hat der Kläger der Bedingung seiner Braut zugestimmt; er ist daher mit-schuldig an der Nichtigkeit der Ehe, falls sie bewiesen wird; ferner würde ein solcher Prozeß Staunen und Ärgernis erregen.

Der Mann legte am 5. November 1938 Berufung an die Rota ein. Der *Turnus coram Canestri* verwarf am 10. Februar 1939 das Zwischenurteil von Mecheln mit Berufung auf can. 1971, § 1, die authentische Erklärung vom 17. Juni 1933, Art. 37 der Instruktion vom 15. August 1936, can. 2200, 1609, § 2, 1709, § 1, mit Art. 61 der Instruktion, can. 1646 und Art. 39 b der Instruktion. Sodann betonte der Turnus, daß Mecheln nach can. 1709, § 1, und Artikel 61 der genannten Instruktion keine positiven, stichhaltigen, kanonischen Gründe für die Zurückweisung der Klageschrift angeführt habe. *Bidager* (Quaderni di Diritte, n. 17, p. 17 f.) vertritt die Ansicht, daß ein Kläger, dessen Klageunfähigkeit nicht sicher sei, vom Gericht nicht abgewiesen werden könne. Weitläufig wird diese Frage behandelt von *Ciprotti* (Apollinaris, vol. XII, S. 265 ff.). Er erklärte, daß ein Kläger, dessen Klagerecht zweifelhaft sei, nicht dieses Rechtes beraubt werden dürfe. *Roberti*, welcher diese Auffassung billigt, entwickelt die Frage noch weiter a. a. O., S. 267—270.

Rom.

P. G. Oesterle O. S. B.

Der Aushilfspriester und die allgemeine Traubefugnis. Auch für eine Abwesenheit unter einer Woche muß der Pfarrer in geeigneter Weise für die Bedürfnisse der Gläubigen besorgt sein, vorab wenn besondere Verhältnisse das erheischen (can. 465, § 6). Diese Sorge überträgt er dann dem von ihm bestellten Aushilfspriester, z. B. einem Nachbarspfarrer, einem Ordensmann usf. In unseren außerordentlichen Zeiten ereignet es sich nun leichter als in Friedenstag, daß beim Aushilfspriester sich ein unangemeldetes Brautpaar zu sofortiger Trauung vorstellt. Vorab Kriegstrauungen können über Nacht fällig werden. Frage: Kann der Aushilfspriester eine solche *unvorhergesehene Trauung* vornehmen? Kann er dazu mit allgemeiner Traubefugnis ausgerüstet werden? Einige Kanonisten behaupten das. Nicht selten findet man diese Ansicht auch unter den

Seelsorgern. Sie halten eine solche unvorhergesehene Trauung für gültig, wenn sie ihre Aushilfe als Stellvertreter für die Gesamtheit der Pfarrgeschäfte, also auch — wie sie sagen — mit allgemeiner Traubefugnis bestellt haben.

Demgegenüber muß auf einen Fall aufmerksam gemacht werden, der jüngst seine Erledigung vor dem Hl. Offizium fand. Der Aushilfspriester hatte vom für vier Tage verreisenden Pfarrer als Stellvertreter die Ermächtigung zur Vornahme aller Pfarrgeschäfte erhalten. Der so Ermächtigte nahm dann eine unvorhergesehene Kriegastrauung vor. Die Sache wurde dem Hl. Offizium vorgelegt mit näherer Schilderung auch der Ansicht, die für die Gültigkeit der Trauungsvornahme sprach, unter Anführung der Gründe, mit der Frage, ob die Trauung als gültig anzusehen sei und wenn nein — mit der Bitte um *sanatio in radice*. Die Antwort des Hl. Offiziums war ein Sonderindult an das zuständige Ordinariat, aus Vollmacht des Hl. Stuhles die genannte Ehe „*coram sacerdote non rite delegato, ideoque . . . nulliter contractum*“ zu heilen. Es ist so nicht mißverständlich, daß das Hl. Offizium eine solche allgemeine Traudelegation an einen Aushilfspriester, selbst wenn der Pfarrer in ihm einen Pfarrstellvertreter aufstellen wollte, nicht für zulässig hält. Diese Erledigung des Falles durch das Hl. Offizium ist nun allerdings kein maßgebender Auslegungsentscheid in dem Sinn, daß durch ihn die Sache als rechtliche Frage endgültig erledigt wäre. Immerhin darf der Seelsorger — anders als der Pfarrer im erwähnten Falle meinte — praktisch der Ansicht nicht folgen, wonach die Aushilfe für unter einer Woche zum Stellvertreter mit allgemeiner Traubefugnis bestellt werden könnte. Dieser kurzfristige Aushilfspriester des can. 465, § 6, kann nach geltendem Recht keine allgemeine Traubefugnis erhalten. So viel steht durch den überaus beachtenswerten Entscheid des Hl. Offiziums fest.

Beuron (Hohenzollern).

P. Augustin Baumer O. S. B.

Mitteilungen.

Biblisch-hermeneutische Bemerkungen zu Lectio VI „In Impresione Ss. Stigmatum S. Francisci“ (17. Sept.). Die 6. Lektion des Festes erzählt über die Rückkunft des hl. Franziskus nach Empfang der Stigmata auf dem Berge Alvernia. Als sinnvoll vergleichende Anspielung auf *Ex* 32, 15 und 34, 29 lesen wir: „*Descendit de monte secum ferens Crucifixi effigiem, non in tabulis lapideis vel ligneis manu figuratam artificis, sed in carnis membris descriptam digito Dei vivi*“. Der unmittelbar sich anschließende Bericht von dem Bestreben des Heiligen, die Begnadung geheimzuhalten, bekommt wiederum, und zwar noch stärker ausgeprägt, seine Färbung von Bibelworten: „*Quoniam sacramentum regis seraphicus vir abscondere bonum esse optime norat, secreti regalis conscius, signacula illa sacra pro viribus occultabat. Verum, quia Dei est, ad gloriam suam magna revelare quae facit, Dominus ipse, qui signacula illa secrete impresserat, miracula quaedam aperte per ipsa monstravit ut illorum occulta et mirabilia stigmatum manifesta pateret claritate signorum*“. Es ist hier geradezu eine Akkommodation von *Tob* 12, 7 beabsichtigt, wo der Engel Raphael sagt: „*Etenim sacramentum regis abscondere bonum est, opera autem Dei revelare et confiteri honorificum est*“.

Ist die Akkommodation dieser Stelle im vorstehenden Zusammenhang des Breviers begründet? Die Frage läßt sich nur durch Erueirung des *Literalsinnes* von *Tob* 12, 7 beantworten. Denn obgleich die